
BEIRATSORDNUNG CHORAKADEMIE AM KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

PRÄAMBEL

Die Beiratsordnung der CHORAKADEMIE am Konzerthaus Dortmund e.V. (abgekürzt: CHORAKADEMIE Dortmund) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist das Regelwerk zum Beirat der CHORAKADEMIE am Konzerthaus Dortmund e.V.

§ 1 AUFGABEN DES BEIRATS

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der CHORAKADEMIE Dortmund zu begleiten und fachlich mitzugestalten.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Mitgliedschaft wird im Ehrenamt ausgeübt.

Der Beirat nimmt insbesondere keine Vorstands- und Geschäftsführungspflichten wahr.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG

Der Beirat besteht aus mitarbeitenden Personen (angestellt oder freiberuflich) der CHORAKADEMIE Dortmund. Dem Beirat gehören maximal 8 Mitglieder an. Jeder Fachbereich der CHORAKADEMIE Dortmund soll durch mindestens eine mitarbeitende Person vertreten sein.

Die mitarbeitenden Personen schlagen dem Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund potenzielle Beiratsmitglieder vor. Der Vorstand ernennt aus den Vorschlägen den Beirat.

Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird durch den Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund ein neues Mitglied aus der bestehenden Vorschlagsliste, bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

§ 3 ORGANISATION DES BEIRATS

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorsitz legt gemeinsam mit der Geschäftsführung der CHORAKADEMIE Dortmund die Tagesordnung der Beiratssitzung fest und leitet die Sitzung. Beiratssitzungen finden i. d. R. zweimal im Jahr statt und werden dokumentiert. Einladungen mit der jeweilig vorgesehenen Tagesordnung werden spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung verschickt. Über die Beratungsgegenstände und Vorschläge an den Vorstand wird ein Protokoll ausgefertigt, das den Beiratsmitgliedern zeitnah zuzustellen ist.

Abweichend von Absatz 2 kann jedes Beiratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung einberufen wird, die binnen 4 Wochen stattfinden soll.

Gäste und Mitarbeitende der CHORAKADEMIE Dortmund können zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

§ 4 AUSTRITT

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, in der Regel soll dabei eine Austrittsfrist von 4 Wochen eingehalten werden. Im Falle eines Austritts mit außerordentlichen Gründen kann diese auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 erfolgen.

Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorsitz des Beirats und nachrichtlich an den Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund.

§ 5 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder bekannt werden, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der CHORAKADEMIE Dortmund. Diese Verpflichtung dauert nach der Beendigung der Mitarbeit im CHORAKADEMIE-Beirat an.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen dieser Beiratsordnung können durch den Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund erfolgen oder auf Vorschlag des Beirats durch den Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund veranlasst werden.

Ist eine Bestimmung dieser Beiratsordnung nichtig oder unwirksam, so ist sie durch eine ihr inhaltlich möglichst nahekommende, wirksame zu ersetzen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Beiratsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der CHORAKADEMIE Dortmund am 27. März 2023 beschlossen und durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der CHORAKADEMIE Dortmund in Kraft.